

**Hinweise zu Verlängerungen der Ausbildungsdauer**

Stand: 01.2020

**Allgemeines**

Bei Verlängerungen der Ausbildungsdauer ist zu unterscheiden zwischen solchen während der Ausbildungsdauer, nach nicht bestandener Abschlussprüfung, i. Z. mit Teilzeitberufsausbildung nach § 7a BBiG (vgl. Hinweise zu § 7a BBiG) sowie solchen aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu Elternzeit, Wehr-/ Ersatzdienst oder Pflegezeit. Zu beachten ist, dass eine Verlängerung der Ausbildungsdauer im beiderseitigen Einvernehmen, d.h. eine vertragliche Verlängerung ohne Beteiligung der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT, nicht vorgesehen ist.

**Verlängerungen während der Ausbildungsdauer****§ 8 Abs. 2 BBiG****Vorschrift und Interpretation**

Die Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT kann gem. § 8 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Ausnahmefällen auf Antrag der Auszubildenden die Ausbildungsdauer verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

*"Die Verlängerung muss erforderlich sein, um das Ausbildungsziel zu erreichen"*, bedeutet, sie muss notwendig sein, um mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Abschlussprüfung zu bestehen, wobei es auf das zu erwartende Notenergebnis nicht ankommt. Vorrangige Gründe für eine Verlängerung können längere krankheitsbedingte Ausfallzeiten sein, die das Ausbildungsziel wegen fehlender Ausbildungsinhalte gefährdet erscheinen lassen. Wesentlich für die Bewertung der Ausfallzeiten ist es auch, in welchem Zeitabschnitt der Ausbildung sie liegen; Ausfallzeiten am Anfang sind schwächer einzuordnen als solche gegen Ende der Ausbildungszeit. Gründe für eine Verlängerung können auch in der Person bedingte Minderleistungen bei vorhandener Leistungswilligkeit sein. Die Faktoren lassen sich - wie dargestellt - nur im Einzelfall beurteilen, weshalb rechtzeitig mit dem Ausbildungsberater Verbindung aufgenommen werden sollte. Alleinige Zweifel am Bestehen der Abschlussprüfung - auch wenn diese berechtigt sein sollten - oder erhebliche Prüfungsangst reichen für eine positive Verlängerungsentscheidung nicht aus.

**Antragsrecht und -verfahren**

Die Verlängerung kann nur auf Antrag der Auszubildenden erfolgen. Im Fall einer längeren Fehlzeit kann der Antrag grundsätzlich erst dann gestellt werden, wenn die Fehlzeit, wegen der verlängert werden soll, im Wesentlichen abgelaufen ist. Eine Verlängerung kann grundsätzlich auch mehrmals beantragt werden, wenn jeweils ein neuer Verlängerungsgrund gegeben ist und die erneute Verlängerung erforderlich wird, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Eine Antragstellung ist auch nicht ausgeschlossen, wenn vorher einem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungsdauer (§ 8 Abs. 1 BBiG) entsprochen worden war.

Zur Beschleunigung des Antrags empfiehlt es sich, eine Stellungnahme der Ausbildungsstätte beizufügen; sonst muss sich die Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 8 Abs. 2 Satz 2 eine entsprechende Kenntnis verschaffen.

Wenn Verlängerungsgründe vorhanden sind und deshalb eine Verlängerung zur Erreichung des Ausbildungszieles sinnvoll erscheint, die Auszubildenden aber einen Antrag auf Verlängerung nicht stellen (auch nicht auf besondere Veranlassung der Auszubildenden), so können die Auszubildenden die Antragstellung nicht erzwingen. Ebenso wenig kann die Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT in einem solchen Fall die Ausbildungsdauer von Amts wegen verlängern.

Ausbildungsplan und Ausbildungsvergütung ⇒ siehe nächste Seite

**Ausbildungsvertrag**

Mit der Bekanntgabe der Verlängerungsentscheidung durch die Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT wird das Ausbildungsende rechtswirksam verschoben, auch wenn in dem Berufsausbildungsvertrag das ursprünglich frühere Ausbildungsende stehen bleibt. Aus Gründen der Klarheit sollten die Vertragsparteien jedoch einen entsprechenden Änderungsvertrag schließen, dessen Einreichung zur Registrierung bei der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT aber entbehrlich ist.

**Verlängerung nach nicht bestandener Abschlussprüfung****§ 21 Abs. 3 BBiG****Vorschrift und Interpretation**

Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. *"Verlangen"* erfordert eine eindeutige bestimmte Geltendmachung des Wunsches der Auszubildenden auf Fortsetzung der Berufsausbildung.

...

Die Verlängerung muss innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Nichtbestehen der Prüfung verlangt werden (i. d. R. werden Auszubildende die Erklärung innerhalb weniger Tage nach der nicht bestandenen Prüfung abzugeben haben) und sie kann schriftlich oder mündlich erklärt werden; die Erklärung muss eindeutig und bestimmt den Willen zur Fortsetzung der Ausbildung kundtun.

"... *nächstmögliche Wiederholungsprüfung*" bedeutet die für die/den jeweilige/n Auszubildende/n rechtlich und tatsächlich mögliche, der nicht bestandenen Abschlussprüfung nächstfolgende Abschlussprüfung (i. d. R. ein halbes Jahr später).

"... *höchstens um ein Jahr*" ist so zu interpretieren, dass keine über ein Jahr hinausgehende Verlängerung gewährt werden muss. Im Normalfall wird um ein halbes Jahr verlängert; dies schließt die Möglichkeit ein, eine eventuelle 2. Wiederholungsprüfung innerhalb des noch bestehenden Ausbildungsverhältnisses ablegen zu können.

Wenn in Ausnahmefällen abzusehen ist, dass aufgrund äußerst schwacher Leistungen in der Erstprüfung sowie unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens der/des Auszubildenden eine Wiederholungsprüfung ein halbes Jahr später nicht zum Erfolg führt, besteht auch die Möglichkeit - sofern Auszubildende/r und Auszubildende/r darüber Einvernehmen erzielen - von vornherein um ein Jahr zu verlängern. Der in § 21 Abs. 3 BBiG festgeschriebene Verlängerungsanspruch ist dann in diesem Fall ausgeschöpft, d.h., beim nochmaligen Nichtbestehen der Prüfung müsste keine weitere Verlängerung gewährt werden.

### **Verfahren**

Die Verlängerung der Ausbildungsdauer gem. § 21 Abs. 3 BBiG ist durch einen Änderungsvertrag zu fixieren (Bitte Vertragsmuster der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT verwenden, siehe Internet-Seite Zuständige Stelle, Menüpunkt: Vordrucke). Der Vertrag ist in dreifacher Ausfertigung (wie bei Berufsausbildungsverträgen) umgehend bei der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT zur Registrierung einzureichen.

Wird die 1. Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ergibt sich eine erneute Verlängerung um ein halbes Jahr, sofern zuvor - wie unter "Normalfall" beschrieben - um ein halbes Jahr verlängert wurde.

Wird die 2. - und damit letzte - Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit dem Enddatum im Änderungsvertrag.

Bestehen Auszubildende eine Wiederholungsprüfung vor dem im Änderungsvertrag festgelegten Enddatum, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).

Verzichten Auszubildende auf ihren gesetzlichen Verlängerungsanspruch nach einer nicht bestandenen Prüfung, ist eine diesbezügliche schriftliche Erklärung der Auszubildenden notwendig und die Zuständige Stelle Berufsbildung GeoIT durch eine entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer Kopie der Erklärung unverzüglich zu informieren; das Ausbildungsverhältnis endet in diesem Fall mit dem Enddatum des ursprünglich geschlossenen Ausbildungsvertrags oder im verlängerten Änderungsvertrag.

### **Ausbildungsplan**

Für die Verlängerungsdauer ist ein betrieblicher Ausbildungsplan zu erstellen, der die Restausbildungszeit berücksichtigt und auf die Leistungsschwächen des Auszubildenden besonders eingeht.

### **Ausbildungsvergütung** ⇒ siehe unten

### **Verlängerung aufgrund Teilzeitberufsausbildung, Elternzeit, Wehr-/ Ersatzdienst, Pflegezeit**

### **§ 7a BBiG, BEEG, ArbPISchG, PflegeZG, FPfZG**

### **Vorschriften und Interpretation**

"Automatische" Verlängerungen der Ausbildungsdauer ergeben sich in nachfolgenden Ausnahmefällen:

1. Im Rahmen einer Berufsausbildung in Teilzeitform nach § 7a BBiG -Teilzeitberufsausbildung -
2. Nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), wenn Elternzeit in Anspruch genommen wird
3. Nach dem Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz (PflegeZG) / (FPfZG), wenn nahe Angehörige (z. B. s. § 7 Abs. 3 PflegeZG) gepflegt werden
4. Aufgrund des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPISchG), wenn Auszubildende zum Wehr- oder Ersatzdienst einberufen werden. Die Zeitdauer der Elternzeit bzw. der Pflegezeit, die Zeit des Wehr-/ Ersatzdienstes (Grundwehrdienst oder Wehrübung von länger als drei Tagen) wird nicht auf Berufsausbildungszeiten angerechnet, es wird "automatisch" um die Dauer der Elternzeit bzw. der Pflegezeit verlängert. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend der verkürzten täglichen oder wöchentlichen Ausbild.-zeit.

### **Verfahren**

Im Fall der Teilzeitberufsausbildung sind entsprechende Angaben im Berufsausbildungsvertrag oder Änderungsvertrag erforderlich. In Fällen der "automatischen" Verlängerung aufgrund BEEG, ArbPISchG oder PflegeZG / FPfZG ist die Verlängerung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 4 BBiG unverzüglich der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT zu melden.

### **Ausbildungsvergütung**

Aus den Gründen aller in diesen Hinweisen behandelten Verlängerungsfälle tritt eine Erhöhung der Ausbildungsvergütung nicht ein.